Ausländische Fahrerlaubnis: Europafreundlichkeit geht nicht vor Verkehrssicherheit

AuslÃ¤ndische Fahrerlaubnis: Europafreundlichkeit geht nicht vor Verkehrssicherheit

Die wÃ¤hrend einer laufenden Sperrfrist wegen eines Trunkenheitsdelikts im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis ist in der Bundesrepublik nicht gÃ¼ltig.

So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart in einem Fall des sogenannten FÃ¼hrerscheintourismus. Einem Autofahrer war nach wiederholten Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis gerichtlich entzogen worden. Er hatte dann jedoch noch vor Ablauf der gerichtlich festgesetzten Sperrfrist bei einem eintÃ¤gigen Aufenthalt in Marienbad in Tschechien fÃ¼r 1.150 EUR einen EU-FÃ¼hrerschein erworben. Mit diesem FÃ¼hrerschein hatte er dann nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Sperrfrist in Deutschland wiederholt ein Fahrzeug gelenkt.

WÃ¤hrend ihn das Landgericht noch freisprach, hatte die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision vor dem OLG Erfolg. Die Richter fÃ¼hrten aus, dass die gegenseitige Anerkennung von Fahrerlaubniserteilungen in den EU-Staaten fÃ¼r die juristische Praxis erhebliche Probleme aufwerfe. Im SpannungsverhÃ¤ltnis stehe auf der einen Seite die Verwirklichung von Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarkts, vor allem der Freiheit des Personenverkehrs. Auf der anderen Seite stehe die GefÃ¤hrdung der Sicherheit des StraÃŸenverkehrs durch UmgehungsmÃ¶glichkeiten des nationalen Fahrerlaubnisrechts. Letztlich entschieden die Richter, dass der wÃ¤hrend des Laufs einer in der Bundesrepublik Deutschland strafgerichtlich verhÃ¤ngten Fahrerlaubnissperrfrist in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellte EU-FÃ¼hrerschein hier nicht anerkennungsfÃ¤hig sei. Dieser EU-FÃ¼hrerschein werde auch nicht dadurch wirksam, dass die Sperrfrist abgelaufen sei. Der Autofahrer hÃ¤tte also nicht mit der BegrÃ¼ndung freigesprochen werden dÃ¼rfen, dass das Europarecht die Anerkennung auch derart erworbener FÃ¼hrerscheine gebietet. Einen Grundsatz â€žEuropafreundlichkeit geht vor Verkehrssicherheitâ€œ gebe es nicht. Die PrÃ¤ambel der EU-FÃ¼hrerscheinrichtlinie nenne ausdrÃ¼cklich das Anliegen, â€ždie Sicherheit im StraÃŸenverkehr zu verbessernâ€œ. Diese Entscheidung stehe zur Rechtsprechung des EuGH nicht in Widerspruch. Das Verfahren wurde daher zur abschlieÃŸenden Entscheidung an das Landgericht zurÃ¼ckverwiesen (OLG Stuttgart, 1 Ss 560/06).